



Infoblatt

„Bootsvermietung“

Vermietung von Segelbooten | Yachtcharter |
Bootseinstellung | Hausboote

Allgemein

Die gewerbliche Vermietung von Booten stellt ein **freies Gewerbe** dar. Dies erfordert lediglich eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Es ist **kein Befähigungsnachweis** erforderlich!

Gewerbewortlaut:

„Vermietung von beweglichen Sachen ausgenommen Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge“. Eine Präzisierung durch einen Zusatz in Klammer, z.B.: (Bootsverleih) ist möglich!

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Bootsvermieter aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft in der **Wirtschaftskammer**.

Begriffsdefinition:

Unter dem erweiterten Begriff der Bootsvermietung zählt unter anderem:

- Vermietung von Segelbooten
- Vermietung von Ruderbooten
- Vermietung von Hausbooten
- Vermietung von Yachten
- Yachtcharter

Vermietung und Vercharterung von (Hochsee-) Yachten einschließlich der damit verbundenen Privatgeschäftsvermittlung (Vermittlung von Werk-, Miet- und ähnlichen Verträgen zwischen Verfügungsberechtigten über solche Boote und Interessenten - bis zu 12 Meter Gesamtlänge).

Abgrenzung: Werden Yachten über 12 Meter Länge verchartert, so fällt dies in den Zuständigkeitsbereich der Sparte Transport und Verkehr.

Information Grundumlage:

Die Grundumlage 2024 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

Tätigkeitsumfang

Grundsätzlich wird die Bootsvermietung je nach **Betriebsstandort** eingeteilt:

- Bootsvermietung an einem **Binnengewässer**

Vermietung von Booten aller Art, einschließlich der **Bootseinstellung**. Für die Ausübung der Bootsvermietung kommen alle öffentlichen stille- und fließende Gewässer sowie Privatgewässer nach dem Schifffahrtsgesetz in Frage.

- **Bootsvermietung im Ausland**

Die Gewerbeberechtigung berechtigt zur gewerblichen Vermietung von Booten in der jeweiligen Kategorie. Im Regelfall kann man davon ausgehen, dass die Yachten in ausländischen Häfen liegen, die Vermietung aber aus dem Inland erfolgt.

Oft ist es der Fall, dass Yachten in ausländischen Häfen liegen, die Vermietung aber aus Österreich erfolgt. Ob eine im Ausland liegende Yacht aus Österreich vermietet werden darf, ist grundsätzlich nach der Rechtsordnung des jeweiligen Landes zu beurteilen, indem die Vercharterung erfolgt.

➔ Zu länderspezifischen Fragen stehen Ihnen die Experten unseres Außenwirtschaftsservice zur Verfügung.

Wichtige Informationen!

Abgrenzung zum reglementierten Reisebürogewerbe

Wichtig für die sogenannte Yacht-Vercharterung:

Es darf keine komplette Reise vermittelt oder verkauft werden, sonst würde man in den Berechtigungsvorbehalt des Reisebüros eingreifen. Es muss daher im Wesentlichen etwa die Reiseroute dem Mieter der Yacht vorbehalten bleiben, und es darf nicht in organisierter Weise für Verpflegung und andere Serviceleistungen vorgesorgt werden, darum hat sich vielmehr der Mieter zu kümmern.

Ein Wort noch zur "Kontakt - Adresse"

Hier ist Vorsicht geboten: Auch wer in Österreich nur als Kontakt-Adresse (Telefonnummer) für eine ausländische Vermietung fungiert, benötigt die hier in Frage stehende Gewerbeberechtigung.

Segelschule - Erteilung von Segelunterricht

Segel- und Windsurf-Schulen gelten als Schiffsführerschulen und benötigen daher eine Bewilligung nach § 141 Schifffahrtsgesetz (Bundesgesetz).

Nähere Infos erhalten Sie bei der Fachgruppe Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen.

Gewerbeanmeldung

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

Unternehmensgründung

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

▪ Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

▪ Bezirksstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

▪ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

▪ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

▪ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

Gesetzestexte

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Schifffahrtsgesetz BGBl I Nr 62/1997
- Schiffsausrüstungsverordnung BGBl II Nr 139/1999
- Schiffsführerverordnung BGBl 258/1997
- Seen- und Flussschifffahrtsverordnung BGBl 42/1990 i. d. F. BGBl 1056/1994
- Sportboote - Sicherheitsverordnung - SpSV BGBl 19/1996

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wkoee.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe